

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Richtlinie nach § 137 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V

Vom 20. September 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 beschlossen, seinen Beschluss vom 21. Dezember 2017 über eine Richtlinie nach § 137 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V wie folgt zu ändern:

I. Der Beschluss wird wie folgt geändert:

1. Unter I. des Beschlusses wird § 15 Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst: „Der MDK übermittelt den Kontrollbericht unverzüglich an die beauftragende Stelle und an das kontrollierte Krankenhaus.“
2. Unter II. des Beschlusses wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.“

II. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken